

Stadt Mannheim | FB 67 | Postfach 10 00 35 | 68133 Mannheim

Firma  
TransnetBW GmbH  
Osloer Straße 15 - 17  
70173 Stuttgart

Herr Müller  
Raum 05.032  
Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim  
Telefon: (06 21) 293 - 7442  
Telefax: (06 21) 293 - 7572  
werner.mueller@mannheim.de  
Termine nach telefonischer Vereinbarung

**Unser Zeichen:**  
**202210977/67.32-WM**

**25.08.2022**

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes,  
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung  
Antragsteller  
TRANSNET BW  
Osloer Straße 15 - 17  
70173 Stuttgart

Grundstück:  
68199 Mannheim  
Plinaustraße

## **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Antrag auf Errichtung und Betrieb eines 380 kV Umspannwerks in Mannheim**

### **Anlagen**

1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 14.04.2022, in der Fassung vom 06.05.2022, erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die

### **1. immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

1.1 zur Errichtung und zum Betrieb eines 380 kV Umspannwerks (Elektroumspannanlage) am Großkraftwerk Mannheim inklusive Errichtung des Abspannmastes 7220/005A. Das Umspannwerk dient dazu, den vom Großkraftwerk Mannheim (GKM) erzeugten Strom auf der Spannungsebene 220 kV auf 380 kV zu transformieren.

...

**Bitte beachten Sie unsere neue Hausanschrift: Glücksteinallee 11 | 68163 Mannheim**

Nächstgelegene Haltestelle für Stadtbahn:  
Hauptbahnhof Süd  
Parkmöglichkeit – auch für Behinderte:  
Parkhaus nebenan, keine Besucherpark-  
plätze vorhanden

Sie erreichen uns fernmündlich:  
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,  
Fr.: 9.00-12.00 Uhr

[www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)

Sparkasse Rhein Neckar Nord  
BIC: MANSDE66XXX  
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

1.2 Diese Genehmigung schließt ein:

- die nach § 49 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erforderliche Baugenehmigung;
- Anzeige nach § 40 AwSV für Anlagen mit wassergefährdender Stoffe (Transformatoren und Notstromaggregat)
- wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG);
- Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG);
- eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (Zerstörungsverbot) BNatSchG für die streng geschützte Art der Mauereidechse (*Podarcis muralis*), soweit es für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist;

1.3 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.4 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel der Stadt Mannheim versehenen Antragsunterlagen gemäß Ziffer 2 dieses Bescheides zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.

1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung begonnen wird.

1.6 Aufgrund Antrag vom 14.04.2022 nach § 21a, Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wird der Genehmigungsbescheid im Amtsblatt der Stadt Mannheim veröffentlicht.

1.7 Für die Entscheidung gem. Nr. 1.1 wird eine Gebühr in Höhe von **26.437,00 €**, festgesetzt.  
Der Forderungsbescheid ist Bestandteil der Genehmigung und wird nachgereicht.

## 2. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel der Stadt Mannheim versehene Antragsunterlagen zu Grunde:

### Antrag

- Antragsunterlagen vom 14.04.2022 inklusive Anlagen gemäß Inhaltsverzeichnis Ordner 1, 3 Seiten

### Antragsergänzungen:

- Ergänztes Brandschutzkonzept vom 10.05.2022
- Ankündigung eines Widerspruchsverzichts vom 29.04.2022
- Ergänztes Formblatt 7 Angaben zu anfallenden Abfällen

### 3. Beschreibung der Anlage(n)

Das Vorhaben umfasst den Neubau einer 380 kV gasisolierten Schaltanlage inkl. Nebenanlagen Errichtung einer GIS-Halle, eines Betriebsgebäudes, zwei Technischer Zusatzgebäude, zwei Eigenbedarfstransformatoren / Kompaktstationen, 1 Container mit Notstromaggregat, zwei Transformatorfundamente einschließlich drei Brandwände und zwei Schallschutzeinhausungen, 1 Ersatztransformatorfundament, 1 Fundament für Kühlelemente, Freileitungsportale und Portalmast (7220/005A inklusive Fundament für den Mast, Errichtung und Anpassung der erforderlichen Infrastruktur (Anlagenstraßen, Anlagenzaun, Kabelkanäle, Trafotransportstraße im Umspannwerk und Entwässerung).

### 4. Nebenbestimmungen

#### 4.1 Immissionsschutz

4.1.1 Das Datum der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde vorab schriftlich mitzuteilen.

4.1.2 Für den Betrieb der gesamten Anlage ist ein/e qualifizierte/r Verantwortliche/r Ansprechpartner/in der Immissionsschutzbehörde zu benennen.

4.1.3 Ungeachtet der Aufsicht und Prüfungen durch die Immissionsschutzbehörde ist der Betreiber der Anlage für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Gesamtanlage verantwortlich.

#### 4.2 Brandschutz

##### Hinweis:

Gegen die Ausführung des Bauvorhabens nach dem BSK der Firma Harrer Ingenieure GmbH bestehen unter Berücksichtigung der nachstehenden Auflagen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine brandschutztechnischen Bedenken. Das Gebäude wird als unregelmäßiger Sonderbau beurteilt. Es gelten die Landesbauordnung (LBO), die Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO), sowie die nachstehenden Nebenbestimmungen:

4.2.1 Ein Sachverständiger nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung) hat über die ordnungsgemäße Ausführung des Brandschutzkonzepts und die darüber hinausgehenden brandschutztechnischen Forderungen der Baugenehmigung eine Konformitätsbescheinigung auszustellen, die dem Fachbereich 60.3 - Baurecht und Denkmalschutz - der Stadt Mannheim vorzulegen ist.

4.2.2 Für den gesamten Gebäudekomplex ist ein ganzheitlicher aktueller Feuerwehrplan zu erstellen.

4.2.3 Die feuerwehrtechnischen und einsatztaktischen Belange sind mit dem Sachgebiet Einsatzplanung rechtzeitig abzustimmen. Dazu ist rechtzeitig Verbindung aufzunehmen mit:

Stadt Mannheim  
Feuerwehr und Katastrophenschutz  
Abt. Einsatz –Team 37.140-  
Postfach 103051  
68030 Mannheim  
Tel.: 0621/ 32 888 - 140 - 141 – 142  
Fax.: 0621/ 32 888 – 102  
Email:37.140@mannheim.de

4.2.4 Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift »Feuerwehruzufahrt« so zu kennzeichnen, dass diese Hinweise von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind. Diese Hinweisschilder sind als amtlich angeordnet zu kennzeichnen. Dazu bitte unter der E-Mail-Adresse: „37vorbeugender-brandschutz@mannheim.de“, unter der Angabe der Objekt-Adresse und des Aktenzeichens, die Durchführung der amtlichen Kennzeichnung beantragen. Im Einvernehmen mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde kann mit diesem Schild gleichzeitig ein Haltverbot nach StVO angeordnet werden (E-Mail: 31baustellen@mannheim.de). Aufstellflächen oder Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift »Fläche für die Feuerwehr« zu kennzeichnen. Zugänge oder Durchgänge für die Feuerwehr sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift »Feuerwehruzugang« zu kennzeichnen. Alle Hinweisschilder müssen der Norm DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) entsprechen, § 2 LBOAVO und Ziffer 7 VwV-Feuerwehrflächen.

Die Kennzeichnung o.g. Flächen, insbesondere die Kennzeichnung der Begrenzung der Aufstellflächen, sind mit der Abteilung Vorbeugender Brandschutz der Feuerwehr abzustimmen.

### 4.3 Baurecht

4.3.1 Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden, § 59 LBO.

Sie erhalten die Baufreigabe (Roter Punkt) mit besonderem Bescheid.

4.3.2 Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist die Vorlage folgender Unterlagen:

- Bautechnische Nachweise (2-fach), §§ 2 + 17 (3) LBOVVO. Der Prüfauftrag wird durch die Baurechtsbehörde vergeben. Für die Baufreigabe muss mindestens der 1. Prüfbericht vorliegen.
- Bauleiter-Bestellung, § 42 LBO.
- Abfallverwertungskonzept, § 3 LKreiWiG (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreis-laufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung>)

4.3.3 Ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder der Bauleiter ist der Baurechtsbehörde schriftlich mitzuteilen, § 42 LBO. Der Bauherr teilt der Baurechtsbehörde Namen und Anschriften der neuen Bauleiter mit; die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben.

4.3.4 Der Bauherr hat dem Fachbereich Baurecht.Bauverwaltung.Denkmalschutz die Fertigstellung der baulichen Anlage(n) vor deren Nutzung schriftlich mitzuteilen. Hierfür bitte Formular „Antrag auf Abnahme der baulichen Anlage nach ihrer Fertigstellung“ verwenden. Die bauliche Anlage(n) darf (dürfen) erst nach der Abnahme genutzt werden, § 67 LBO.

4.3.5 Sofern für die Baustelleneinrichtung öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen wird, ist eine Erlaubnis beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung (Abtlg. Verkehr) der Stadt Mannheim, K 7, 68159 Mannheim einzuholen.

4.3.6 Vor Baubeginn müssen Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück festgelegt sein; 59 LBO.

Diese Festlegung muss durch einen vermessungstechnischen Sachverständigen erfolgen.

#### Anforderungen an die Bauausführung:

Bei der Erstellung der Nachweise sind im Sinne des § 34 GEG 2020, erneuerbare Energien zu berücksichtigen.

Der Energieausweis muss 1-fach sowie der Wärmeschutznachweis 1-fach im Original und unterschrieben sein.

#### Hinweise:

4.3.9 Die Baugenehmigungen und Teilbaugenehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden, § 62 LBO.

4.3.10 Neubauten, der Abbruch von Gebäuden, die Änderung der Grundfläche bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Vermessungsgesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469, 509) dem städtischen Vermessungsamt anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

4.3.11 Hinsichtlich einer möglichen Belastung Ihres Grundstücks durch Kampfmittel, insbesondere durch Bombenblindgänger, liegen keine aktuellen verwertbaren Informationen vor. Nachdem jedoch im gesamten Stadtgebiet Mannheims jederzeit mit dem Auffinden von Kampfmittelrückständen gerechnet werden muss, kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern auch auf Ihrem Grundstück nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nähere Auskünfte hierüber kann nur der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD) geben. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Sie rechtzeitig vor dem Beginn von Baumaßnahmen mit dieser Dienststelle Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen abstimmen (Tel. 0711/ 904 400 00). Sofern noch nicht geschehen, ist beim KMBD in der Regel die Durchführung einer Luftbildauswertung zu beauftragen. Der KMBD führt die Luftbildauswertungen zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis und kostenpflichtig durch. Hierfür ist das auf der Internetseite des KMBD bereitgestellte Antragsformular zu verwenden: [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Sicherheit/Kampfmittel/Documents/16\\_kmbd\\_antr\\_ueberpr\\_grundst.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Sicherheit/Kampfmittel/Documents/16_kmbd_antr_ueberpr_grundst.pdf)

Nach der durchgeführten Luftbildauswertung sendet der KMBD die Ergebnisse per Mail in Form von PDF – Dateien zu. Diese Luftbildauswertung ist dann digital an den Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim / Ortspolizeibehörde / 31.310 weiterzuleiten, E-Mail: [31kampfmittel@mannheim.de](mailto:31kampfmittel@mannheim.de).

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie für den Zustand Ihres Grundstücks grundsätzlich selbst verantwortlich sind. Infolgedessen können Sie unter Umständen dafür haftbar gemacht werden, wenn Sie Ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachkommen und keine Überprüfung Ihres Grundstücks auf mögliche Kampfmittelrückstände veranlassen und andere hierdurch zu Schaden kommen.

4.3.12 Die während der Bauzeit anfallenden Abfälle sind im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mannheim zu beseitigen.

4.3.14 Baumaßnahmen durch Dritte in öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Eigenbetrieb Stadtraumservice.

Ansprechpartner:

Frau Müller-Naber Tel.:0621/293 7324

Antragsformular downloadbar unter:

<https://www.mannheim.de/stadt-gestalten/fachbereich-tiefbau>

4.3.15 Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Aushubmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme ist im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

(<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreis-laufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung>)

## 4.5 Wasserrecht

4.5.1 Der Ableitung unbelasteten Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal im Bereich der flüssigkeitsdichten Transformatorenfundamente kann erlaubnisfrei zugestimmt werden, sofern im Havariefall sichergestellt ist, dass verunreinigtes Wasser einer fachgerechten separaten Entsorgung zugeführt wird.

### Hinweis:

Sofern im Zuge baulicher Maßnahmen in grundwasserführende Bodenschichten eingegriffen wird sowie bei ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen, sind die vorgesehenen Arbeiten der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Diese entscheidet, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

### 4.5.1 Anforderungen an das Abwasser

Laut Planunterlagen kann das anfallende Niederschlagswasser nicht versickern, daher kann es an das Abwassernetz angeschlossen werden, mit der Voraussetzung, dass entsprechend § 6 der Abwassersatzung der Stadt Mannheim ein Rückhaltespeicher von 1,0 m<sup>3</sup> / 100 m<sup>2</sup> an geschlossener befestigter Fläche hergestellt wird. Dies ist den Planunterlagen zu entnehmen.

## 4.6 Bodenschutz

4.6.1 Der Beginn der Tiefbaumaßnahmen/Untergrundeingriffe im Zuge der Errichtung der geplanten Gebäude und Anlagen ist der Unteren Bodenschutzbehörde mit ausreichendem Vorlauf (5 Arbeitstage) unaufgefordert per Mail anzuzeigen ([bodenschutzbehoerde@mannheim.de](mailto:bodenschutzbehoerde@mannheim.de)).

4.6.2 Die im Gesamtvorhaben erforderlichen Untergrundeingriffe/Tiefbauarbeiten sind durch einen Altlastengutachter begleiten und dokumentieren zu lassen.

4.6.3 Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem gefahrverdächtige Umstände auf, z. B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder

Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Abfälle, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu verständigen.

4.6.4 Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z. B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.

4.6.5 Die Aushubarbeiten erfolgen in einem vermeintlich kontaminierten Bereich. Sämtliche Arbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit durchzuführen.

4.6.6 Angelieferte Einbaumaterialien sowie für den Wiedereinbau vorgesehene Aushubmassen müssen die Kriterien nach VwV Bodenverwertung Baden-Württemberg bzw. Dihlmann-Erlass erfüllen.

4.6.7 Nach Abschluss der Maßnahme ist die Dokumentation des Altlastengutachters nach Nr. 4.6.2 der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch den Gutachter für den nicht untersuchten Altstandort kann über ein Ausscheiden der Fläche aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster entschieden werden.

#### **4.7 Naturschutzrechtliche Belange**

Nach Prüfung des vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird die Zustimmung zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den einschlägigen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (Zerstörungsverbot) BNatSchG, soweit dies zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist, erteilt. Die Zustimmung gilt für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*).

Die Zustimmung wird unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

4.7.1 Eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist zu beauftragen, steht den Ausführenden für Fragen zur Verfügung und hält in kritischen Fällen Kontakt zur höheren Naturschutzbehörde. Die ÖBB dokumentiert die Vergrämungsaktion sowie Anzahl, Geschlecht und Alter (adult/sub-adult/juvenil) der abgesammelten Reptilien und deren Zustand (verletzt/unverletzt). Gleichzeitig überwacht sie die Einhaltung der Vorgaben und präzisiert vor Ort die Lage und die Ausführung der kompletten Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen.

4.7.2 Die Eingriffsflächen sind zur Vermeidung der Rückwanderung bzw. Einwanderung von Tieren der o.g. Art für die Dauer der Bauarbeiten entweder unattraktiv für Reptilien zu gestalten (z.B. bodentiefe Mahd, Flächen verdichten, Folie auslegen) oder mit Reptilienzäunen (inklusive Ausstiegshilfen) einzuzäunen. Die Zäune müssen während der Aktivität der Reptilien einmal wöchentlich auf ihre Funktionalität überprüft werden. Eine Instandhaltung des Zauns ist im Falle von Bauschäden, Sturmschäden, Vandalismus etc. sofort durchzuführen. Sofern notwendig, ist alle 6-8 Wochen eine Mahd durchzuführen, um ein Überwinden der Zäune durch die Reptilien zu verhindern. Der Zaun darf erst nach Abschluss der Arbeiten abgebaut werden und muss korrekt entsorgt werden.

4.7.3 Vor Beginn der Baumaßnahmen sind in geeigneten Fangzeitfenstern (Mitte August bis Ende September - nach Eizeitigung aber vor Winterruhe – und Mitte März bis Ende April - nach Winterruhe aber vor Eiablage) durch geeignete Fangmethoden so viele Reptilien wie (mit vertretbarem Aufwand) möglich abzufangen und in umliegende, im Hinblick auf die Habitatausstattung geeignete Lebensräume umzusetzen (auch wenn diese bereits besiedelt sind). Die Fangaktion muss in der Zeit erhöhter Mobilität der Reptilien erfolgen, d.h. bei milder Witterung (windarm, strahlungsreich).

4.7.4 Zugelassene Fangmethoden für Reptilien sind das Fangen mittels Nylon-schlinge, per Keschel oder Hand, Schlangenbrettern/-blechen und/oder mittels Fangzaun und Eimer. Für die letztgenannte Methode („Eimer-Methode mit Fangzaun“) ist unbedingt Folgendes zu berücksichtigen:

- die Eimer müssen Löcher haben, damit die Tiere bei Niederschlägen nicht ertrinken,
- die Eimer müssen mindestens zweimal pro Tag kontrolliert werden,
- die Eimer müssen so platziert werden, dass sie nicht der Mittagssonne ausgesetzt sind (notfalls Sonnenschutz),
- nach Beendigung der Maßnahme bzw. während Fangpausen muss die Anlage so abgesichert sein, dass keinerlei bodenaktive Tiere gefangen werden.

4.7.5 Der Transport der Reptilien muss in Stoffsäckchen oder entsprechenden Fangboxen mit ausreichend Versteckmöglichkeit erfolgen. Auf Sonnenschutz und Verhinderung von Hitzestau ist zu achten. Adulte und subadulte Tiere sind beim Transport zu separieren. Die Wiederansiedlung erfolgt am selben Tag wie das Fangen.

4.7.6 Für den Fang und die Umsiedlung sind entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen (herpetologisch geschultes Personal, Naturschutzfachkräfte mit Erfahrung auf dem Gebiet des Reptilienmanagements) einzusetzen.

4.7.7 Die FCS-Fläche ist entsprechend der Antragsunterlagen herzustellen. Sie ist so zu gestalten und dauerhaft (mindestens 25 Jahre) regelmäßig so zu pflegen, dass optimale Habitatvoraussetzungen (vgl. LAUFER 2014, Kapitel 2.2) insbesondere Überwinterungs-/Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für die Mauereidechsen bestehen.

4.7.8 Die Umsiedlungsflächen inkl. der Pflegemaßnahmen sind in das Kompensationsverzeichnis der unteren Naturschutzbehörde einzutragen, soweit diese auch der Eingriffskompensation i.S.v. § 15 Abs. 2 BNatSchG dienen.

4.7.9 Die Dokumentation der ökologischen Baubegleitung zur Umsiedlung inkl. Bericht über die Einhaltung der Nebenbestimmungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe (Höhere Naturschutzbehörde) unaufgefordert vor Baubeginn zuzusenden (ausreichend per E-Mail: [Eingriffsregelung\\_Arten-schutz@rpk.bwl.de](mailto:Eingriffsregelung_Arten-schutz@rpk.bwl.de)). Eine Dokumentation über die Herstellung der Ersatzflächen gemäß Nebenbestimmung Nr. 7 (inkl. Bildern, Karten und Flächenberechnung) ist unaufgefordert nach Fertigstellung zuzusenden (ausreichend per E-Mail). Nachweise über die Flächenpflege und eine Dokumentation der Habitateignung sind jährlich zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

4.7.10 Abweichungen von den hier festgelegten Nebenbestimmungen sind zu begründen und nur nach ausdrücklicher Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

4.7.11 Weitere Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten für den Fall, dass im Zuge der ökologischen Begleitung weiterer Maßnahmenbedarf gesehen wird.

## **4.8 Abfallrecht**

4.8.1 Der Beginn der Abbruch- bzw. Aushubarbeiten ist der Unteren Abfallrechtsbehörde bei der Stadt Mannheim umgehend elektronisch mitzuteilen ([abfallrechtsbehoerde@mannheim.de](mailto:abfallrechtsbehoerde@mannheim.de)).

4.8.2 Mindestens 2 Wochen vor Beginn der unter Ziffer 1 genannten Arbeiten ist der Abfallrechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept nach Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz vorzulegen. Als Grundlage sind die abfalltechnischen Voruntersuchungen des Geotechnischen Berichts der IGB vom 08.01.2020 heranzuziehen.

4.8.3 Aushubarbeiten, ggf. erforderliche Haufwerksbeprobungen und Deklarationsanalytik (nach VwV-Boden bzw. nach DepV), daraus resultierende Einstufungen der Aushubmassen sowie sich



anschließende Verwertungs- bzw. Beseitigungsmaßnahmen sind fachgutachterlich überwachen und dokumentieren zu lassen.

4.8.4 Eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung von Aushubmassen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.

## 6. Entscheidungsgründe

Mit Datum vom 14.04.2022 in der Fassung vom 06.05.2022 beantragt die Firma TransnetBW GmbH eine Genehmigung gemäß §§ 4ff und 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432). In Verbindung mit §§ 1, 2 und Nr. 91.1.1 des Anhangs der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440). Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines 380 kV Umspannwerks in Mannheim-Neckarau inklusive der Errichtung des auf dem Gelände des Umspannwerks geplanten Portalmastes 7220/005A. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Ziffer 1,8 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Die Zuständigkeit der Stadt Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt ergibt sich aus der Verordnung der Landesregierung des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über die Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) in der Fassung vom 08. Mai 2018 (GBl. Nr. 8, S. 254) in Kraft getreten am 23. Mai 2018.

Für die Erteilung der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Stadt Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, zuständigkeitshalber ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach §§ 4, und 19 Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt.

Umspannwerke sind nach Anlage 1 i. V. m. § 1 UVPG nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben einzustufen. Deshalb entfällt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.2.4.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag konnte unter den festgesetzten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG genehmigt werden. Die unter Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## 7. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung basiert auf der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 01. Januar 2007. Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung wird auf 26.437,00 € festgesetzt.

Der Gebührenbescheid geht mit gesonderter Post zu.

**8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Müller